



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 26. März 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 15

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Allgemein Bekanntmachung - Hundesteuersatzung
2	Allgemein Bekanntmachung - Elternbeitragssatzung
3	Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen.

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 26.03.2021 zur Hundesteuersatzung der Stadt Ahlen vom 13.06.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der §§ 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird	0,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden für den zweiten Hund,	108,00 €
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden je Hund, für den zweiten und jeden weiteren Hund,	126,00 €
d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden je gefährlichem Hund	624,00 €

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2)

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. Die Haltung eines oder mehrerer gefährlicher Hunde wird bei der Berechnung der Anzahl der ansonsten gehaltenen Hunde mit berücksichtigt.

Artikel II:

§ 3 erhält folgende Fassung:

1)

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Ahlen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen

Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

2)

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen oder deren Pflegebedürftigkeit durch die Anerkennung des Pflegegrades 2 und höher durch einen Bescheid der Pflegeversicherung anerkannt ist.

3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.

4)

Für Hunde, die der Halter, welcher nicht Vorbesitzer sein darf, aus dem Ahlener Tierheim „Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e.V.“ übernimmt, wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt. Voraussetzung ist, dass der Hund sich vor der Übernahme mindestens zwei Monate in dem Tierheim aufgehalten hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für zwölf Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim übernommen worden ist.

Artikel III:

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereines oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereines oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde verfügt.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach dem Absatz 1 nicht gewährt.

Artikel IV:

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 26.03.2021

gez.

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung vom 26.03.2021 zur Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894/SGV NRW 216), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 6 der Elternbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich analog zur Erhöhung der Kindpauschalen gemäß § 37 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz). Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge gerundet. In den Einkommensstufen 6 – 8 wird als Beitrag für das außerschulische Angebot in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich jeweils der vom Land NRW festgelegte Höchstbeitrag angesetzt.

Artikel II

Die Anlage zu § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge gemäß der Satzung der Stadt Ahlen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder, für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ab 1. August 2021

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre			Kinder ab 2 Jahre			Schulkinder
		Betreuungszeit (Wochenstunden)						
Einkommensgruppe		25	35	45	25	35	45	
1	bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 25.000 €	68,00 €	74,00 €	81,00 €	30,00 €	38,00 €	53,00 €	38,00 €

3	bis zu 37.000 €	138,00 €	152,00 €	166,00 €	55,00 €	65,00 €	84,00 €	65,00 €
4	bis zu 49.000 €	206,00 €	226,00 €	252,00 €	86,00 €	101,00 €	139,00 €	101,00 €
5	bis zu 61.000 €	272,00 €	299,00 €	335,00 €	139,00 €	162,00 €	215,00 €	162,00 €
6	bis zu 73.000 €	305,00 €	343,00 €	376,00 €	181,00 €	217,00 €	288,00 €	209,00 € (1)
7	bis zu 85.000 €	367,00 €	409,00 €	453,00 €	218,00 €	260,00 €	341,00 €	
8	über 85.000 €	424,00 €	470,00 €	521,00 €	250,00 €	297,00 €	390,00 €	

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ab 1. August 2021

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre				Kinder ab 2 Jahre			
		Betreuungszeit bis zu Wochenstunden							
Einkommensgruppe		15	25	35	45	15	25	35	45
1	bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 25.000 €	30,00 €	68,00 €	74,00 €	81,00 €	15,00 €	30,00 €	38,00 €	53,00 €
3	bis zu 37.000 €	67,00 €	138,00 €	152,00 €	166,00 €	27,00 €	55,00 €	65,00 €	84,00 €
4	bis zu 49.000 €	94,00 €	206,00 €	226,00 €	252,00 €	48,00 €	86,00 €	101,00 €	139,00 €
5	bis zu 61.000 €	133,00 €	272,00 €	299,00 €	335,00 €	71,00 €	139,00 €	162,00 €	215,00 €
6	bis zu 73.000 €	146,00 €	305,00 €	343,00 €	376,00 €	91,00 €	181,00 €	217,00 €	288,00 €
7	bis zu 85.000 €	172,00 €	367,00 €	409,00 €	453,00 €	111,00 €	218,00 €	260,00 €	341,00 €
8	über 85.000 €	207,00 €	424,00 €	470,00 €	521,00 €	130,00 €	250,00 €	297,00 €	390,00 €

(1) Höchstbeitrag durch das Land NRW festgelegt

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 26.03.2021

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen.**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),
§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b),
§ 3 Abs. 2a Nr. 5 und § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 07.01.2021 (GV. NRW. 2021 Nr. 1b S. 2b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-rhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ahlen folgende

Allgemeinverfügung

1.

Nr. 2 der gleichnamigen Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 erhält folgende Fassung:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.03.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

2.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Das COVID-19-Ausbruchsgeschehen und die pandemische Lage halten in Deutschland weiter an. Das Infektionsgeschehen ist stark schwankend, die Inzidenz ist in Nordrhein-Westfalen aber weit von dem angestrebten Wert

einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 100 entfernt. Daher sind die in der in Nr. 1 der genannten Verfügung vom 05.03.2021 getroffenen Maßnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund der ungewissen Lage hinsichtlich der bereits in Deutschland festgestellten Mutationen, weiterhin notwendig, um das Infektionsgeschehen wieder zu verlangsamen.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Stadt Ahlen ist wieder ansteigend und die 7-Tage-Inzidenz liegt mit 133,3 am 26.03.2021 weiterhin deutlich über dem vorgenannten Wert.

Die in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen sind notwendig und mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung und zur Abwendung noch umfangreicherer wirtschaftlicher Schäden im Falle einer unkontrollierten pandemischen Entwicklung verhältnismäßig.

Aus diesem Grund werden die Maßnahmen bis zu dem genannten Datum angeordnet, um nach einem möglichen Ende des Lockdowns zu überprüfen, ob weitere, über diese Regelungen hinausgehende Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Ahlen erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Ahlen, den 26.03.2021

Der Bürgermeister

gez. Dr. Alexander Berger